

Berufungsvorentscheidung

I. Spruch

1. Der Berufung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.10.2012, KOA 13.000/12-071, wird gemäß § 64a Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. I 100/2011 iVm § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I 125/2011, stattgegeben.
2. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, als der Spruch nunmehr lautet:

Es wird gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG festgestellt, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft nicht den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliegt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.09.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt (GZ 200.093/022-1A4/12). Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft ist auf dieser Liste angeführt.

Daraufhin hat die KommAustria den Fonds der Wiener Kaufmannschaft mit Schreiben vom 10.09.2012, KOA 13.200/12-009, über die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF TG informiert und die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 betreffend „Bekanntgabepflichten nach dem Medientransparenzgesetz/Schreiben der KommAustria vom 18.09.2012“ hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft um „förmliche Bestätigung“ seiner Rechtsauffassung ersucht, „dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG *nicht* unterliegt“ und unter einem „ausdrücklich die förmliche Erlassung eines Feststellungsbescheides“ beantragt.

Mit Bescheid vom 18.10.2012, KOA 13.000/12-071, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) diesen Antrag abgewiesen.

Dieser Bescheid ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Entscheidung über den Feststellungsantrag wird mit der in § 1 Abs. 2 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) iVm § 1 Abs. 3 KOG niedergelegten Zuständigkeit zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften begründet. Davon ausgehend sei die KommAustria auch zuständig zur Beurteilung, ob ein Rechtsträger überhaupt den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliegt.

Der Feststellungsantrag wird als zulässig angesehen, da es dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft nach der ständigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden nicht zumutbar sei, den Bekanntgabepflichten nicht nachzukommen und die Einhaltung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu riskieren. Die förmliche Feststellung diene daher der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft.

In der Sache wird ausgeführt, dass eine eigenständige Überprüfung durch die KommAustria, ob jene Rechtsträger, die auf der Liste, die der Rechnungshof der KommAustria auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermitteln muss, genannt sind, unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, nicht vorgesehen sei. Die KommAustria sei zwar zur Entscheidung über die Betroffenheit eines Rechtsträgers von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG berufen. Da diese Betroffenheit am Umstand der Rechnungshofkontrolle anknüpfe, beruhe diese Entscheidung grundsätzlich auf der Beurteilung, ob ein Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Zumindest in Bezug auf jene Rechtsträger jedoch, die auf der Liste des Rechnungshofes gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T aufscheinen – und von denen der Rechnungshof daher davon ausgeht, dass sie seiner Kontrolle unterliegen – bleibe die Beurteilung der Betroffenheit von den Bekanntgabepflichten auf die Prüfung beschränkt, ob ein Rechtsträger auf der Liste genannt ist.

Gegen diesen Bescheid hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft mit Schreiben vom 05.11.2012, bei der KommAustria eingelangt am 07.11.2012, Berufung erhoben und den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben oder zu beheben und die Angelegenheit allenfalls zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Zusammengefasst wird dies wie folgt begründet:

Weder aus dem Wortlaut der Bestimmungen des MedKF-TG noch aus den Materialien würden sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Liste des Rechnungshofes bindende

Wirkung im Rahmen des MedKF-TG zukommen sollte. § 1 Abs. 1 B-VG MedKF-T und § 2 Abs. 1 MedKF-TG würden ausdrücklich an die Kontrollunterworfenheit des Rechtsträgers kraft Gesetz oder Verfassung anknüpfen und nicht an die Liste des Rechnungshofes. Die Liste diene nach § 1 Abs. 3 B-VG MedKF-T lediglich der Sicherstellung der Vollständigkeit der bekanntzugebenden Daten und nach den Erläuterungen zum MedKF-TG lediglich der Effektuierung des vorgesehenen Bekanntgabesystems. Zudem müsse der Rechnungshof die Liste nur halbjährlich aktualisieren, während die Bekanntgabepflicht jedoch mit Eintritt der Rechnungshofunterworfenheit und nicht erst mit Versendung einer aktualisierten Liste durch den Rechnungshof entstehe. Zudem könne vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein, die Strafbarkeit des Normunterworfenen an die Liste des Rechnungshofes zu knüpfen.

Die KommAustria dürfe bei Ermittlung und Feststellung der Rechnungshofunterworfenheit eines Rechtsträgers die vom Rechnungshof erstellte Liste zwar heranziehen. Es sei aber verfehlt, die Liste als bindend anzusehen, da die KommAustria schon nach §§ 45 Abs. 2 und 56 AVG dazu verpflichtet sei, sich eine eigene Meinung zu bilden. Zudem gebe die KommAustria mit der auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlichten Information über die fristgerechte Erfüllung/Nichterfüllung der Bekanntgabepflichten nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG für das 3. Quartal 2012 zu erkennen, dass sie sich auf einmal nicht mehr als an die Liste des Rechnungshofes gebunden erachte und, jedenfalls in bestimmten Fällen, bereit sei, eigenständige Beurteilungen der Frage vorzunehmen, ob ein Rechtsträger der Prüfbefugnis des Rechnungshofes und damit den medientransparenzrechtlichen Bekanntgabepflichten unterliege oder nicht. Dementsprechend habe die KommAustria im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob es sich beim Fonds der Wiener Kaufmannschaft um einen Rechtsträger handle, der den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG unterliegt.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft unterliege nicht der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG. Bei diesem handle es sich um einen eigenständigen, mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA62-9067/52, nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz genehmigten Fonds mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit. Er werde weder unmittelbar noch mittelbar von Organen des Bundes, der Länder oder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verwaltet, sondern von seinem Präsidenten, der seinerseits vom Kuratorium auf Zeit gewählt werde. Das Kuratorium des Fonds der Wiener Kaufmannschaft bestehe durchwegs aus Organen, die entsprechend den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gebildet würden. Organen des Bundes, der Länder oder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern komme kein maßgeblicher Einfluss auf die Verwaltung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft zu.

Auch aus Art 127b B-VG könne schließlich keine Prüfpflicht des Rechnungshofes über die Gebarung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft abgeleitet werden. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft sei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien (nunmehr Wirtschaftskammer Wien) errichtet worden. Es finde sich weder eine einfachgesetzliche noch eine verfassungsgesetzliche Grundlage, die eine Kontrollunterworfenheit des Fonds der Wiener Kaufmannschaft begründen könnte. Insbesondere fehle – in beabsichtigter Weise – eine den Art 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG nachgebildete Erweiterung der Prüfpflicht, indem die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten nicht explizit vorgesehen sei.

Auf Grund der im Feststellungsantrag enthaltenen Begründung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft hätte die KommAustria sohin Nachforschungen anstellen können und müssen und zum Ergebnis gelangen müssen, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft nicht den medientransparenzrechtlichen Bekanntgabepflichten unterliege.

Mit Schreiben vom 13.11.2012, KOA 13.000/12-106, wurde der Rechnungshof darum ersucht, zu diesem Vorbringen des Fonds der Wiener Kaufmannschaft Stellung zu nehmen und darzulegen, auf Grund welcher rechtlichen Überlegungen von einer Prüfständigkeit des Rechnungshofes hinsichtlich des Fonds der Wiener Kaufmannschaft ausgegangen wird.

Mit Schreiben vom 4.12.2012, KOA 13.000/12-114, wurde der Fonds der Wiener Kaufmannschaft aufgefordert, zum Beleg seiner Ausführungen in der Berufung den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA62-9067/52, über die Genehmigung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft sowie das Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft vorzulegen.

Mit Schreiben vom 14.12.2012, GZ 104.732/019-2B1/12, erstattete der Rechnungshof eine Stellungnahme. Er hält fest, dass zwar keine dem Art. 126b Abs. 1 B-VG (sowie Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG) vergleichbare Bestimmung hinsichtlich jener Fonds normiert ist, die von Kammern verwaltet werden oder bei denen Kammern maßgeblicher Einfluss auf die Verwaltung zukommt. Allerdings seien die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes des B-VG hinsichtlich der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof im Sinne einer möglichst weitgehenden Prüfungszuständigkeit zu verstehen. Die Auffassung, dass die Frage offen gelassen sei, ob der Rechnungshof auch zur Kontrolle der Gebarung von Fonds im Einflussbereich gesetzlicher beruflicher Vertretungen zuständig sei, werde daher nicht geteilt.

Die vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft vertretene Rechtsansicht würde im Ergebnis den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, auch wesentliche Teile ihrer „Gebarung“ an von ihr (mit)gegründete oder in ihrem maßgeblichen Einfluss stehende Fonds „auszulagern“, und damit einer Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof zu entziehen. Der Rechnungshof vertrete demgegenüber die Ansicht, dass eine „echte“ Lücke vorliege, die durch die analoge Anwendung der Art. 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG zu schließen sei. Die Annahme einer derartigen Lücke setze voraus, dass der historische Gesetzgeber dieses Problem nicht gesehen habe und dass er, wenn er es erkannt hätte, eine den zitierten Regelungen vergleichbare Bestimmung erlassen hätte.

Einleitend sei darauf hinzuweisen, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft Fortbildungseinrichtungen betreibe (Vienna Business School), gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien zu je 50% Eigentümer der Fachhochschule für Management und Kommunikation sei, (gemeinsam mit der Deutsche Weiterbildungsgesellschaft m.b.H.) die Humboldt-Maturaschule betreibe, (alleiniger) Heimträger der Park Residenz Döbling sei und auf seiner Homepage weitere Liegenschaften anführe, die er neben seiner Tätigkeit als Betreiber der Vienna Business School sowie der Park Residenz Döbling unterhalte und verwalte.

Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1994 habe eine umfassende Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretung verankern wollen. Dieser umfassende Ansatz komme in der Wendung im Ausschussbericht zur B-VG-Novelle, BGBl. 1013/1994 zum Ausdruck, dass eine entsprechende Kompetenzgrundlage „für alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne jede Ausnahme“ geschaffen werden sollte (AB 58 BlgNR 19. GP, S 7). Damit sollten die gesetzlichen beruflichen Vertretungen unabhängig von ihrer Größe, ihrem Gebarungsumfang oder der von ihnen vertretenen Gruppen von der Rechnungshofkontrolle erfasst werden.

Vor der Schaffung des Art. 127b B-VG durch die Novelle BGBl. 1013/1994 habe eine Diskussion über die geplante Einbeziehung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Rechnungshofkontrolle stattgefunden. Bei dieser sei insbesondere auf die Gefährdung der

Autonomie der Selbstverwaltung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen verwiesen worden (AB 58 BlgNR 19. GP, S 7 mwN). In der Lehre sei argumentiert worden, dass es um die Kontrolle eines Organs gehe, das zur Interessenvertretung berufen ist, durch ein Organ jenes Rechtsträgers, dem gegenüber Interessen vertreten werden. Den von der Lehre davon ausgehend gemachten Vorschlag, die Dichte der Kontrolle des Rechnungshofs als Staatsorgan gegenüber Selbstverwaltungsorganen geringer zu halten, als die Dichte der Kontrolle gegenüber einem dem Parlament unmittelbar verantwortlichen Staatsorgan, habe der Verfassungsgesetzgeber insofern aufgegriffen, als in Art. 127b Abs. 3 B-VG die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Gebarung und die Prüfung der für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe von der Kontrolle durch den Rechnungshof ausdrücklich ausgenommen worden seien. Eine ausdrückliche Ausnahme der Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes hinsichtlich jener Fonds, die von Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen verwaltet werden bzw. von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung bestellt sind, sei jedoch nicht erfolgt.

In der parlamentarischen Diskussion seien diese Einschränkungen teilweise heftig kritisiert worden (StenProtNr. 19. GP, 11. Sitzung vom 15.12.1994, 36 ff), wobei sich diese Kritik auf die beiden genannten Punkte beschränkt habe. Von Einschränkungen der Gebarungskontrolle hinsichtlich Stiftungen, Fonds und Anstalten, aber auch ausgegliederter Einrichtungen und Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sei auch weder im Ausschussbericht noch in den Stenographischen Protokollen die Rede gewesen.

Dies lasse den Schluss zu, dass sich der Verfassungsgesetzgeber dieses Problems und der daraus resultierenden Möglichkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, wesentliche Teile ihrer Gebarung in der Rechtsform eines – unternehmerisch tätigen – Fonds auszulagern und damit der Kontrolle durch den Rechnungshof zu entziehen, nicht bewusst gewesen sei. Damit liege nach Ansicht des Rechnungshofes wie im Fall der Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, eine – im vorliegenden Fall durch die analoge Anwendung der Art. 126b Abs. 1, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG zu schließende – „echte“ Lücke vor.

Daneben verweist der Rechnungshof auf seine Darstellung der unternehmerischen Tätigkeiten des Fonds der Wiener Kaufmannschaft und hält – unter Hinweis auf den Begriff der „Unternehmung“ nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 10.609/1985 unter Verweis auf VfSlg 3296/1975) fest, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft jedenfalls – auch – wirtschaftlich tätig und daher als Unternehmung iSd sechsten Hauptstückes des B-VG anzusehen sei. Die – in den vergleichbaren Fällen der „Wirtschaftskammern Pensionskasse AG“ und des „Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich“ dem Bundeskanzler mitgeteilten Erwägungen zur Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes könnten daher auch auf den Fonds der Wiener Kaufmannschaft übertragen werden. Auch in Bezug auf Unternehmungen, an denen ausschließlich gesetzliche berufliche Vertretungen mit mindestens 50% beteiligt sind oder die von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausschließlich beherrscht werden, sei also eine echte Lücke anzunehmen, die mit Hilfe der Verfassungsbestimmungen über die Unternehmenskontrolle in Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG zu füllen sei. Nur auf diese Art und Weise lasse sich der Wertungswiderspruch vermeiden, der sich daraus ergebe, dass bei einer wortlautgetreuen Interpretation der Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG eine Unternehmung, an der eine gesetzliche berufliche Vertretung zu 100% beteiligt sei, aus der Rechnungshofkontrolle herausfiele, während die Abgabe von auch nur einem Prozent an einen anderen kontrollunterworfenen Rechtsträger die Zuständigkeit des Rechnungshofes begründen würde.

Schließlich verweist der Rechnungshof noch auf das Ziel der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des BVG MedKF-T, das in einer möglichst umfassenden Erfassung all jener Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle gemäß Art. 126b bis 127b B-VG unterliegen, sowie in der Erfassung der sonst durch Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfenen Rechtsträger liege. Auf Grund der Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sei nach Ansicht des Rechnungshofes davon auszugehen, dass das BVG MedKF-T jedenfalls auch Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erfassen solle. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation könne es daher nicht zulässig sein, dass gesetzliche berufliche Vertretungen beispielsweise ein Unternehmen für PR und Öffentlichkeitsarbeit gründen, die insofern gebarungswirksame Tätigkeit der Kammer durch dieses Unternehmen vorgenommen wird, eine Gebarungskontrolle dieses Unternehmens nicht stattfinden könnte und dieses Unternehmen – da es ja nicht in den Anwendungsbereich des Art. 127b B-VG fiele – auch keine Meldepflichten iSd BVG MedKF-T treffe. Ein solches Ergebnis könne nach Ansicht des Rechnungshofes vom Verfassungsgesetzgeber des BVG MedKF-T nicht beabsichtigt sein, weshalb von dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft vorgebrachten Argumente gegen eine Kontrollkompetenz des Rechnungshofes nicht zutreffen würden.

Zusammenfassend würden aus der Sicht des Rechnungshofes schon aus den genannten Gründen sowohl (verfassungs)systematische als auch historische Aspekte für eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, wenn diese in Form von „Stiftungen, Fonds oder Anstalten“ erfolge, sprechen.

Mit Schreiben vom 08.12.2012, KOA 13.000/12-119, hat die KommAustria die Äußerung des Rechnungshofes vom 14.12.2012, GZ 104.732/019-2B1/12, dem Fonds der Wiener Kaufmannschaft zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens vorgelegt. Das Schreiben ist am 20.12.2012 zugestellt worden. Von Seiten des Fonds wurde bis 04.01.2013 keine Stellungnahme eingebracht.

Mit Schreiben vom 21.12.2012 hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22.7.2010, BMI-VA1100/0129-III/2/a/2010, die (nach seinen Ausführungen) letzte und aktuelle Fassung der Satzung sowie die Verständigung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18.3.2004, mit welcher der Fonds von der fondsbehördlichen Genehmigung der Fondssatzung (in der aktuellen Version) verständigt worden sei, vorgelegt. Mit dem Bescheid des Bundesministers für Inneres wurde die Änderung von Eintragungen hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Fonds der Wiener Kaufmannschaft im Stiftungs- und Fondsregister verfügt. Aus dem diesem Bescheid beiliegenden Registerblatt sei nach den Ausführungen des Fonds der Wiener Kaufmannschaft ersichtlich, dass die Satzung des Fonds der Wiener Kaufmannschaft erstmals am 8.4.1952 genehmigt worden sei und sodann 16 Änderungen (welche jeweils gesondert genehmigt worden seien) verfügt worden seien. Der in der Berufung genannte Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 8.4.1952, MA 62-9067/52, betreffe die ursprüngliche Erstgenehmigung der Fondssatzung. Sowohl die damalige Fondssatzung als auch dieser Bescheid seien infolge der seither erfolgten Änderungen obsolet und nicht mehr greifbar. Die letzte (und aktuelle) Fondssatzung sei jene, welche mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10.12.2003, MA 62-II/40947/03, genehmigt worden und am 1.1.2004 in Kraft getreten sei.

2. Sachverhalt

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien (nunmehr: Wirtschaftskammer Wien) errichtet. Gegenstand des Fonds ist das hierfür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fondszwecke zur Verfügung gestellte bewegliche Vermögen (s § 1 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Die Satzung (das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde erstmals mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8.4.1952, MA 62-9076/52, genehmigt. Die Genehmigung der zuletzt erfolgten Änderung der Satzung erfolgte mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 5.7.2010, MA 62-II/24093.

Die Organe des Fonds der Wiener Kaufmannschaft sind nach § 3 des Statuts der Präsident, der Ausschuss, das Kuratorium und die Beratungsorgane der einzelnen, vom Fonds geführten Institutionen. Der Präsident wird vom Kuratorium aus dem Mitgliederkreis der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien gewählt (§ 4 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Das Kuratorium besteht nach § 7 des Statuts aus den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Delegierten zum Wirtschaftsparlament der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien und aus den Obmännern (Vorsitzenden) bzw. den im Verhinderungsfall von diesen namhaft gemachten Stellvertretern der zur Sparte Handel gehörenden Landesgremien (Fachvertretungen). Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien, dem Geschäftsführer der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien, den vom Kuratorium in den Ausschuss entsandten drei Vertretern, dem Präsidenten der Wirtschaftskammer Wien oder einem von ihm entsandten Vertreter, dem Direktor der Wirtschaftskammer Wien oder einem von ihm entsandten Mitarbeiter der Kammerdirektion und fünf vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Wien bestellten Vertretern, welche der Sparte Handel angehören müssen (§ 5 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft).

3. Beweiswürdigung

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse des Fonds der Wiener Kaufmannschaft und seiner Verwaltungsstrukturen beruht auf dem Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft (erstmalig genehmigt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8.4.1952, MA 62-9067/52).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der

Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

„Zuständigkeit

§ 13. (1) Die KommAustria besorgt jene Aufgaben, die ihr in § 2 dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund gesonderter bundesgesetzlicher Regelungen zugewiesen sind.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf Einzelmitglieder oder Senate durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung (§ 12) hat sich nach den folgenden Absätzen und nach der fachlichen Qualifikation der Mitglieder zu richten.

(3) (...)

(4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen:

(...)

3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln.

Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) *Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen*

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der

Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

4.2. Zur Zuständigkeit

Im Bescheid vom 18.10.2012 hat die KommAustria ihre Auffassung, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, im Wesentlichen auf die Liste gestützt, die ihr der Rechnungshof auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-G übermittelt hat. Sie hat festgehalten, dass zumindest in Bezug auf jene Rechtsträger, die auf der Liste gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T aufscheinen, die Beurteilung der Betroffenheit von den Bekanntgabepflichten durch die KommAustria nach den Vorgaben des Gesetzes vorderhand auf die Prüfung beschränkt bleibt, ob ein Rechtsträger auf der Liste genannt ist. Da der Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf der mit Schreiben vom 4.9.2012, GZ 200.093/022 1A4/12, übermittelten Liste genannt war, ist die KommAustria davon ausgegangen, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist.

Mit Bescheid vom 23.10.2012, GZ BKA-603.979/0034-V/4/2012, und mit Bescheid vom 22.11.2012, GZ BKA-603.979/0043-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist.

Die KommAustria ist daher zur inhaltlichen Entscheidung über den Antrag des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf Feststellung, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, zuständig.

4.3. In der Sache

Die Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG gelten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG für die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Nach § 1 des Statuts des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde der Fonds der Wiener Kaufmannschaft von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. nunmehr der Wirtschaftskammer Wien errichtet. Der Fonds ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen, das unter Kontrolle der Wirtschaftskammer Wien gemäß den Bestimmungen seines Statuts verwaltet wird. Aus §§ 4, 5 und 7 des Statuts ergibt sich, dass die in § 3 genannten Organe allesamt mit Personen besetzt werden, die der Wirtschaftskammer Wien angehören.

Beim Fonds der Wiener Kaufmannschaft handelt es sich somit nicht um einen Fonds, der von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern oder von Personen verwaltet wird, die hierzu von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern bestellt worden sind. Aus Art. 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG folgt keine Prüfständigkeit des Rechnungshofes.

Am Fonds der Wiener Kaufmannschaft sind weder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt noch wird der Fonds vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betrieben. Auch wird der Fonds nicht vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft stellt sohin auch keine Unternehmung iSd Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG dar.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. In Bezug auf gesetzliche berufliche Interessenvertretungen fehlt es an ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, die den Art. 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG einerseits oder den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG andererseits vergleichbar wären. Im Unterschied zu Art. 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Stiftungen, Fonds und Anstalten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern besteht somit keine Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung bestellt sind. Ebenso besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG betreffend Unternehmungen von Bund, Ländern oder Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern vergleichbare Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle von Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen.

Der Rechnungshof stützt seine Auffassung einer Prüfständigkeit hinsichtlich des Fonds der Wiener Kaufmannschaft auf die Annahme der Zulässigkeit einer analogen Anwendung der genannten Regelungen auf Grund des Vorliegens einer echten Gesetzeslücke in Bezug auf die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen. Seiner Auffassung nach kommt die analoge Anwendung sowohl der Art. 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG betreffend Stiftungen, Fonds und Anstalten als auch der Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG betreffend Unternehmungen in Betracht.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Gesetzeslücke nur dann vor, wenn die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen keine eindeutige Regelung treffen. In diesem Fall liegt eine planwidrige Unvollständigkeit vor, die durch Gesetzesanalogie geschlossen werden kann (vgl. VfSlg 19.133/2012 mwN, VfSlg 19.196/2011). Auch nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Zulässigkeit der analogen Anwendung von verwandten Rechtsvorschriften darauf an, dass eine echte Gesetzeslücke, d.h. eine planwidrige und daher durch Analogie zu schließende Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung, vorliegt (VwGH 27.9.2011, 2010/12/0120). Eine Lücke ist danach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. VwGH 22.2.2011, 2010/12/0055 mwN).

Fraglich ist somit, ob die Bestimmungen betreffend die Prüfständigkeit des Rechnungshofes in Bezug auf gesetzliche berufliche Interessenvertretungen

unbeabsichtigter Weise unvollständig geblieben sind. Nur wenn dies der Fall wäre, käme die analoge Anwendung der Bestimmungen über die Prüfständigkeit des Rechnungshofes über Bund, Länder und Gemeinden in Betracht.

Art. 127b B-VG wurde mit BGBl. 1013/1994 kundgemacht und ist mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Die Regelung war nicht Teil der Regierungsvorlage für BGBl. 1013/1994 (RV 27 BlgNR 19. GP) sondern ist erst durch den Verfassungsausschuss des Nationalrats eingefügt worden.

Der Wortlaut des Art. 127b B-VG beschränkt sich eindeutig auf die Gebarung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Der Ausschussbericht enthält keine Anhaltspunkte dahingehend, dass der Gesetzgeber auch von einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gebildete Stiftungen, Fonds und Anstalten der Rechnungshofkontrolle unterwerfen wollte. Der Rechnungshof hält fest, dass dem Gesetzgeber das Problem der möglichen „Auslagerung“ von Teilen der Gebarung einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung etwa durch die Bildung eines Fonds nicht bewusst war. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber sich ganz offensichtlich bewusst gegen eine gleichlautende Regelung wie sie mit Art. 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG in Bezug auf Bund, Länder und Gemeinden bestanden haben, entschieden hat. Insofern kann auch nicht darauf geschlossen werden, dass diesbezüglich eine echte Lücke in Form einer unbeabsichtigten Unvollständigkeit vorliegt. Vielmehr ist die Regelung in Art. 127b B-VG und die Beschränkung auf die Gebarung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen eindeutig (vgl auch *Kroneder-Partisch*, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht 4. EL 2001, Art. 127b B-VG, Rz 8).

Das Fehlen einer den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG hinsichtlich Unternehmungen vergleichbaren Regelung für gesetzliche berufliche Interessenvertretungen führt zu einem Wertungswiderspruch (so *Budischowsky*, Die Prüfung der Kammern durch den Rechnungshof, ZfV 1995/6, 783; *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle 2000, Art. 127b B-VG, Rz 2). Dieser besteht darin, dass zwar Unternehmungen, die im Einflussbereich des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern sowie einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (als einem sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger) liegen, vom Rechnungshof kontrolliert werden können, Unternehmungen, die ausschließlich im Einflussbereich einer gesetzlichen beruflichen Vertretung stehen, jedoch nicht (*Kroneder-Partisch*, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht 4. EL 2001, Art. 127b B-VG, Rz 9). Nach – mittlerweile – einhellig vertretender Auffassung in der Lehre liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber bei der Erlassung des Art. 127b B-VG beabsichtigt hätte, auch Unternehmungen, an denen eine gesetzliche berufliche Vertretung allein beteiligt ist, der Kontrolle des Rechnungshofes zu unterwerfen (*Kroneder-Partisch*, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht 4. EL 2001, Art. 127b B-VG, Rz 9; *Hengstschläger*, Zur Gebarungskontrolle von Unternehmungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, in: FS Adamovich 2001, S. 169 [180]; zuvor noch anders: *Hengstschläger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof, in: Klug [Hrsg.], Wesen und staatspolitische Funktion der öffentlichen Kontrolle 1998, S 53 [64 f.]; vgl auch *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle 2000, Art. 127b B-VG, Rz 2). Schließlich ist auch diesbezüglich ins Treffen zu führen, dass es zum Zeitpunkt der Erlassung des Art. 127b B-VG mit Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG Regelungen gab, mit denen auch für Unternehmungen im Einflussbereich von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes normiert wurde.

Vor diesem Hintergrund stellt der Fonds der Wiener Kaufmannschaft keinen Rechtsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 MedKF-TG dar. Er ist von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht betroffen.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft um „förmliche Bestätigung“ seiner Rechtsauffassung ersucht, „dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG *nicht* unterliegt“ und unter einem „ausdrücklich die förmliche Erlassung eines Feststellungsbescheides“ beantragt.

Mit Bescheid vom 18.10.2012, KOA 13.000/12-071, hat die KommAustria diesen Antrag abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Fonds der Wiener Kaufmannschaft mit Schreiben vom 05.11.2012, bei der KommAustria eingelangt am 07.11.2012, Berufung erhoben und den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass der Fonds der Wiener Kaufmannschaft den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben oder zu beheben und die Angelegenheit allenfalls zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Gemäß § 64a Abs. 1 AVG kann die Behörde die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Berufungsvorentscheidung steht es der Partei dieses Verfahrens gemäß § 64a Abs. 2 AVG offen zu beantragen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diese Berufungsvorentscheidung erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 4. Jänner 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Fonds der Wiener Kaufmannschaft, Schwarzenbergplatz 14, A-1041 Wien, zu Handen Rohregger Scheibner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 17, 1010 Wien, per Rsb (vorab per Mail).